



Bekanntmachung

Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds

Die Akademie der Bildenden Künste München erhält wieder zur Bewilligung von Beihilfen an Studierende aus dem Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds Mittel in Höhe von € 2.500.- vom Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugewiesen.

Dem Staatsministerium ist durch das Testament des Konsuls Oskar Karl Forster die Verwaltung und Verteilung der Hälfte des jährlichen Reinertrags des Erbes für die Förderung der Ausbildung begabter und mittelloser Schüler und Studierender an Gymnasien und Hochschulen übertragen. Die Leistungen sollen als Oskar-Karl-Forster Stipendium gewährt werden. Seit 2005 können auch Studierende der staatlichen Kunsthochschulen Stipendien aus dem Fonds erhalten.

Aus dem Fonds können Studierenden an Kunsthochschulen einmalige Beihilfen zur Beschaffung von Büchern oder sonstigen Lernmitteln gewährt werden. Für andere Verwendungszwecke dürfen die Beihilfen im Hinblick auf die Ausbildungsförderung nach dem BaföG nicht geleistet werden.

Wenn Sie sich um diese Beihilfe bewerben wollen, ist es notwendig, dass Sie bis

spätestens Freitag, den 13. Januar 2012

einen formlosen Antrag im Studentensekretariat der Akademie einreichen.

Dem Antrag sind

- **eine Befürwortung des zuständigen Hochschullehrers hinsichtlich der Ausgaben und bisherigen Studienleistungen,**
- **eine Kopie des BAföG Bescheids oder ein Nachweis über das monatliche Nettoeinkommen (siehe Punkt 6 unten),**
- **die Bankverbindung des Antragstellenden,**
- **eine Kostenzusammenstellung und**
- **quittierte Rechnungen (im Original)**

beizufügen.

Falls mehr Anträge eingehen als Mittel zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren statt.

Eventuell ist daher die Einreichung einer kleinen Auswahl eigener Arbeiten am Donnerstag, den 26. Januar 2012, zwischen 8 Uhr und 10 Uhr im Raum ZG.04 des Erweiterungsbaus der Akademie erforderlich.



Außerdem sind folgende Kriterien für die Antragstellung zu beachten:

1. Die Vergabe ist nicht an die Konfessionszugehörigkeit gebunden; der Beihilfeanspruch besteht zudem unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit.
2. Es sind Studierende aller Fakultäten bzw. Fachbereiche einzubeziehen.
3. Beihilfen können nur Studierende erhalten, die mindestens im 2. Semester an einer bayerischen Kunsthochschule studieren.
4. Die Beihilfen sind schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind eine Befürwortung der zuständigen Lehrperson hinsichtlich der Ausgaben und bisherigen Studienleistungen sowie eine Kostenzusammenstellung beizufügen.
5. Die Studierenden müssen die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe innerhalb einer angemessenen Frist durch quitierte Rechnungen nachweisen, die Quittungen sind einzubehalten bzw. durch einen Förderungsvermerk zu „entwerten“.
6. Die Beihilfe kann nur mittellosen Studenten gewährt werden. Als mittellos können Studierende angesehen werden, die Leistungen nach dem BAföG erhalten. Bedürftigkeit kann ebenfalls angenommen werden, wenn das laufende Nettoeinkommen der Unterhaltsverpflichteten monatlich nicht höher ist als der doppelte Freibetrag nach § 25 Abs. 1 BAföG zuzüglich des einfachen Freibetrags nach § 25 abs. 3 Nr. 2 BAföG für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der/des Studierenden selbst.
7. Die Beihilfe soll mindestens 100.--€ und höchstens 400.--€ betragen.
8. Im Laufe des Studiums können die Studierenden nur in Ausnahmefällen ein zweites Mal berücksichtigt werden.

Die Freibeträge nach Nr. 6 der Vergabehinweise betragen:

- monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen der miteinander verheirateten Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben: € 3.110.--
- monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen: € 2.080.--
- zusätzlicher monatlicher Freibetrag für jedes unterhaltsberechtigte Kind einschließlich des Studenten: € 470.--
Der Betrag mindert sich um das Einkommen des Kindes.

München, 06. Dezember 2011

Mit freundlichen Grüßen

gez. C. Deschauer
Kanzlerin